

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen ... Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem Horn-Viehe sich leider... mehr und mehr ausbreitet, ... so viel möglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb unter den Datis vom 7. Decembr. 1711, und 14. Februarii 1714. emanirte und neulich unterm Dato des 25. August. a.c. renovirte Edicte annoch folgendes zu verordnen, nöthig und gut gefunden ... : [Geben Berlin, den 20. Octobr. 1716.]

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1716]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1788018737>

Druck Freier  Zugang



43 C

16



43C/16

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg,

des Heil. Römis. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstad, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem Horn-Viehe sich leider überall so wohl in denen benachbarten als Unseren eigenen Königlichen Landen immer mehr und mehr ausbreitet, und theils Orten gar überhand nimmit, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge und um den Ruin des Landes und Unserer getreuen Unterthanen zu verhüten, und solchem Uebel, so viel möglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb unter den Datis vom 7. Decembr. 1711, und 14. Februarii 1714. emanirte und neulich unterm Dato den 25. August. a. c. renovirte Edicte annoch folgendes zu verordnen, nöthig und gut gefunden.

Setzen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich:

I. Wann Horn-Viehe aus fremden und benachbarten Landen in Unsere Königliche Lande gebracht wird; so soll solches auf die in Unsern vorigen Edictis verordnete beschwohrne Attestate, und allensfalls gehaltene Quarantaine zwar auf Unseren Gränzen angenommen, daselbst aber von Unseren
D König-

Königlichen Bedienten gezeichnet und auf das rechte Horn

W gebrandt, auch an welchem Orte und von wem solches
geschehen, dabey endlich attestiret werden; imgleichen auch,
wann Horn-Viehe in Unseren eigenen Landen von einem Or-
te zum andern, es sey zum Verkauf oder sonst, geführet wird;
soll zuvörderst an demjenigen Orte, allwo es herkömmt, sol-
ches Zeichen auf das rechte Horn gebrandt, und wann sol-
ches, auch wo, und von wem es geschehen, dabey mit einem
beschwornen Attestat bekräftiget seyn wird; so soll das Viehe
alsdann in unseren Landen weiter durchgelassen und passiret
werden, an denen Orten aber, allwo es passiret, müssen die
Attestata erneuert und gleichfalls endlich versichert werden,
daß daselbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem
Horn-Viehe verspüret worden.

II. Soll jeden Orts Obrigkeit, Magistrate und Be-
ambte dergleichen Eisen mit dem Zeichen **W** so viel deren
nöthig, aus denen Gerichts-Sportulen verfertigen und solche
an denen Orten, allwo sie die Jurisdiction haben, unter Unsere
Zoll-oder andere und expresse hierauf zu beeidigende Bediente
vertheilen lassen.

III. An denen Orten, allwo das Viehe-Sterben würck-
lich grassiret, soll alsofort die Anstalt gemacht werden, daß das
gesunde von dem francken Viehe, so wohl in denen Ställen als
auf der Wende durch abzeunen, oder zu machende Graben
gänglich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige
Hirte, oder wer sonst franck Viehe gewartet hat, auch zu keinem
gesunden Viehe gelassen werden, bis er zuvörderst sich und seine
Kleider wohl gewaschen, gereiniget und diese erstlich bey dem
Feuer, und hernach in freyer Luft wohl durch- und ausgewit-
tert haben wird, gestalt die Erfahrung gelehret, daß dergleichen
Leute, so franck Viehe gewartet gehabt, die Seuche mit sich
geschleppt, und dem gesunden Viehe zugebracht haben.

IV. Soll, wann sich an einem Orte oder in der Nähe
Viehe-Sterben äussert, denen benachbarten Orten sofort sol-
ches

ches kund gemacht werden, damit sie um desto mehr auf ihrer Huth seyn, die zu dem inficirten Ort führende Passagen besetzen, und solchergestalt den Ort sperren mögen, auch kein Mensch, welcher mit franckem Viehe umgangen, noch einiges Viehe selbst heraus kommen könne, wie Wir dann benöthigten Falls, wann es erfordert wird, auch einige Troupen darzu hergeben lassen wollen, und Krafft dieses Unsern sämtlichen commandirenden Officirern allergnädigst anbefehlen, auf beschehende Requisition von der Obrigkeit eines jeden Orts, so viel Mannschaft als nöthig, um die Avenues der inficirten Orte zu besetzen, dazu zu commandiren, und was nöthig, sorgfältig zu veranstellen.

V. Wollen Wir nach jedesmahliger Beschaffenheit der Umstände, und bey zunehmender Vieh-Seuche, absonderlich verordnen, wie es sodann mit dem Horn-Vieh zu halten, und in welcher masse es auf denen Vieh- und Rahm-Märkten zu bringen oder nicht zu bringen.

VI. Dann soll es mit dem Horn-Viehe welches geschlachtet wird, folgender gestalt gehalten werden: Die Fleischere oder wer sonst Horn-Viehe schlachten lassen will, sollen sich bey denen Berordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat, sofort melden, die Berordnete darauf das Stück Viehe besehen, und ob, auch an welchem Orte und von wem es am Horn gebrandt worden, wohl examiniren, und sodann das linckere Horn mit ihren eigenen Zeichen brennen, darauf soll es drey ganzer Tage, ehe es zu schlachten, stehen bleiben, nach Ablauff dreyer Tage aber, mag es, wann keine Kranckheit daran gespühret wird, geschlachtet werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben, bis die Berordnete es abermahls gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern wie auch die Haut an der Farbe erkannt, inwendig im Leibe auch nichts ungesundens befunden haben werden; Und ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung und erster nachdrücklicher Befehl, daß a die publicationis dieses alles genau observiret, diejenige, so hierwider directe oder indirecte handeln oder darunter zu conniviren sich erkühnen mögten, ohne einige zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre gestellet, oder wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brandmahl

mahl und scharffen Staupen-Schlägen des Landes ewig ver-
wiesen, dem Befinden nach auch gar am Leben bestraffet wer-
den sollen. Wornach unsere sämtliche sowohl Militair- als Ci-
vil-Bediente, Regierungen, Magisträte und andere Gerichts-
Obriigkeiten, Beamte, Zoll-Bediente und sonstn Männig-
lich sich zu achten und vor Schaden und schwerer Straffe
zu hüten habe.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschul-
digen könne; so haben Wir dieses von uns eigenhändig unter-
schriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befördern, von
denen Canzeln abzulesen, und überall im Lande zu affigiren be-
fohlen. Ubrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den
20. Octobr. 1716.

Sr. Wilhelm.



J. M. J. Blaspiil.

42 68

Erneuertes

WISSEN

Bev jehigen hier und da
Von neuen eingeriffener

Sich-Seuche,

Und was vor
Præcautiones und Anstalten

Stellung und Sünden

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin, den 24ten Decembr. 1729.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussischen Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.

43



ches kund gemacht werden, damit sie um desto mehr auf ihrer
Huth seyn, die zu dem inficirten Ort führende Passagen besetzen,
und solchergestalt den Ort sperren mögen, auch kein Mensch,
welcher mit frantzösischem Viehe umgangen, noch einiges Viehe
selbst heraus kommen könne, wie Wir dann benöthigten Falls,
wann es erfordert wird, auch einige Troupen darzu hergeben
lassen wollen, und Krafft dieses Unsern sämtlichen comman-
dierenden Officirern allergnädigst anbefehlen, auf beschehende
Requisition von der Obrigkeit eines jeden Orts, so viel Mann-
schaft als nöthig, um die Avenues der inficirten Orte zu beset-
zen, dazu zu commandiren, und was nöthig, sorgfältig zu ver-
anstalten.

V. Wollen Wir nach jedesmahliger Beschaffenheit der
Umstände, und bey zunehmender Vieh-Seuche, absonderlich
verordnen, wie es sodann mit dem Horn-Vieh zu halten, und
in welcher masse es auf denen Vieh- und Krahm-Märkten zu
der nicht zu bringen.

Dann soll es mit dem Horn-Viehe welches ge-
wird, folgender gestalt gehalten werden: Die
oder wer sonst Horn-Viehe schlachten lassen will, sol-
ch denen Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit
dieses zu bestellen hat, sofort melden, die Verordnete
soll ein Stück Viehe besehen, und ob, auch an welchem
Horn von wem es am Horn gebrandt worden, wohl exa-
miniren, und sodann das linckere Horn mit ihren eigenen Zei-
chen, darauf soll es drey ganzer Tage, ehe es zu
verkauffen stehen bleiben, nach Ablauff dreyer Tage aber, mag
keine Kranckheit daran gespühret wird, geschlachtet
werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben,
bis die Verordnete es abermahls gesehen, und die Zeichen an-
zuzeichnen wie auch die Haut an der Farbe erkannt, in-
dem die Leibe auch nichts ungesundens befunden haben wer-
den, ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung und ern-
stlicher Befehl, daß die publicationis dieses alles
publiciret, diejenige, so hierwider directe oder indirecte
weil darunter zu conniviren sich erkühnen mögten, ob-
zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre ge-
wer wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brand-
mahl

